

Planbezeichnung: Gemeinde Neuried  
1. Änderung  
des Bebauungsplans Nr. 11b für das Gebiet  
Südlich der Gautinger Straße und östlich der  
Fichtenstraße  
in der Fassung vom 29. 4. 1986  
in Kraft getreten am 14. 8. 1986

Planfertiger: Frank Müller-Diesing  
Dipl.Ing. Architektur  
Regierungsbaumeister  
Serge Schimpfle  
Dipl.Ing. Stadtplanung  
Büro für Ortsentwicklungs-  
und Bauleitplanung  
Alte Brauerei Stegen  
Landsberger Straße 57  
82266 Inning  
Telefon 08143/959323  
Telefax 08143/959325

Der Bebauungsplan wurde  
am 17.05.99 als  
Satzung beschlossen und  
mit Bekanntmachung  
am 22.06.99  
rechtskräftig.

gefertigt am: 27. 10. 1998  
geändert am: 26. 4. 1999

Die Gemeinde Neuried  
erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Verordnung  
über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Frei-  
staat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 1. 1993 (GVBl. S. 65) und  
Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom  
4. 8. 1997 (GVBl. S. 434) diese Änderung als

Satzung :

#### 1. Geltungsbereich

Dieser Bebauungsplan ändert den wirksamen Bebauungsplan Nr. 11b für das Gebiet  
"Südlich der Gautinger Straße und östlich der Fichtenstraße" in der Fassung vom 29. 4.  
1986, rechtsgültig mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. 8. 1986.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplans bleiben, soweit nicht nachfolgend geändert,  
uneingeschränkt gültig.

#### 2. Festsetzung 5.I) Abs. 1 wird die Höhenangabe 1,30 m durch 0,80 m ersetzt.

#### 3. In Festsetzung 5.I) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Als Einfriedungen sind nur senkrechte Holzlatten- oder Staketenzäune, außerhalb der  
Vorgartenabgrenzung im Wohngebiet auch sockellose Maschendrahtzäune mit Hinter-  
pflanzung zulässig.

#### 4. In Festsetzung 5.I) wird die Definition des Planzeichens wie folgt neu gefaßt:

Eine Einfriedung der gekennzeichneten Vorgartenbereiche ist nur außerhalb von Gara-  
genzufahrten zulässig.

Neuried, den 22.06.99  
Gemeinde Neuried  
in Vertretung  
  
(1. Bürgermeister) Werner  
2. Bürgermeister

Inning, den 26.4.1999  
Müller-Diesing  
(Planfertiger)

#### BEGRÜNDUNG

Der rechtsgültige Bebauungsplan setzt für die Vorgärten im Wohngebiet überwiegend Ein-  
friedungsverbote fest. Aufgrund zahlreicher Bürgerwünsche wurde das Planungsziel eines  
offenen uneingefriedeten Straßenraums zugunsten des Sicherheitsbedürfnisses der betrof-  
fenen Grundeigentümer aufgegeben. Das Einfriedungsverbot beschränkt sich nunmehr auf  
die Zufahrtsbereiche zu den Garagen (sog. Stauräume). Im Gegenzug wird die bisher gene-  
rell mit 1,30 m zulässige Zaunhöhe für die Vorgartenbereiche des Wohngebiets, d.h. die bis-  
her mit Einfriedungsverboten belegten Grenzabschnitte, auf 0,80 m Höhe und auf die Mate-  
rialien Holzlatten- oder Staketenzaun beschränkt.

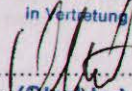
Durch die Kombination beider Festsetzungen sieht die Gemeinde ihr bisher verfolgtes Ziel  
eines großzügig wirkenden Straßenraums im Grundsatz erhalten.

#### VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 13 Ziff. 2 i.V. mit § 3  
Abs. 2 BauGB vom 22.02.99 bis 22.03.99 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

(Siegel)



Neuried, den 17.05.99  
Gemeinde Neuried  
in Vertretung  
  
(1. Bürgermeister) Werner  
2. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 11.05.99 den Änderungs-  
bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

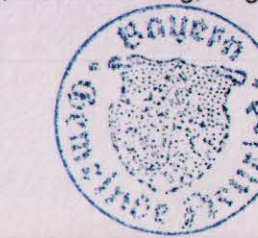
(Siegel)



Neuried, den 17.05.99  
Gemeinde Neuried  
in Vertretung  
  
(1. Bürgermeister) Werner  
2. Bürgermeister

3. Der Änderungsbebauungsplan wurde am 22.06.99 ortsüblich durch Anschlag an den Ge-  
meindetafeln gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekanntgemacht. Der Änderungsbebauungsplan tritt da-  
mit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft und kann ab 22.06.99 auf Dauer im Rathaus  
Neuried, Bauverwaltung, eingesehen werden.

(Siegel)



Neuried, den 22.06.99  
Gemeinde Neuried  
in Vertretung  
  
(1. Bürgermeister) Werner  
2. Bürgermeister